

Haushaltssatzung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	538.118.910 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-552.537.736 €
1.3	<hr/> Veranschlagtes ordentlichen Ergebnis von	<hr/> -14.418.826 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	<hr/> Veranschlagtes Sonderergebnis von	<hr/> 0 €
1.7	<hr/> Veranschlagtes Gesamtergebnis von	<hr/> -14.418.826 €
2.	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	506.553.110 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-503.957.036 €
2.3	<hr/> Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	<hr/> 2.596.074 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	41.609.800 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-122.673.700 €
2.6	<hr/> Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	<hr/> -81.063.900 €
2.7	<hr/> Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	<hr/> -78.467.826 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	34.500.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-9.500.000 €
2.10	<hr/> Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	<hr/> 25.000.000 €
2.11	<hr/> Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	<hr/> -53.467.826 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **33.500.000 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

38.685.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

100.000.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

Ulm, 16. Dezember 2020

gez.

Gunter Czisch
Oberbürgermeister